

Monate Verpflegung mitzuführen³⁷⁶). Was geschah aber, wenn diese drei Monate vorüber waren und die mitgeführte Verpflegung verbraucht? Es ist sehr wahrscheinlich, daß den Königsgütern die Aufgabe zufiel, einen großen Teil des weiteren Nachschubes bereitzustellen. Daß die Feldzüge damals nicht nur auf drei Monate veranschlagt wurden, ergibt sich aus den gleichen Capitularien, denn Bekleidung und Waffen waren für ein halbes Jahr mitzunehmen. Woher sollten außerdem beispielsweise die Besatzungen versorgt werden, die Karl d. Gr. nach Beendigung eines Feldzuges in Sachsen etwa in den dortigen Befestigungen zurückließ? Die Verpflegung hat auch nicht nur aus Mehl und Wein bestanden, das zeigt das Aachener Capitulare. Wir werden wohl annehmen müssen, daß das Mehl im CV deswegen erwähnt wurde, weil sich in dieser Hinsicht Schwierigkeiten ergeben hatten.

Karl d. Gr. hatte also wirklich, um zum Ausgangspunkt unserer Überlegung zurückzukehren, gerade in den kriegesischen Perioden seiner Regierung allen Grund, auf einen ordnungsgemäßen und möglichst ertragreichen Betrieb der Krongüter Wert zu legen. G a r e i s' Argument, derartige friedliche Organisationen wären wohl mehr ans Lebensende Karls d. Gr. zu setzen, ist also nicht stichhaltig. Er mußte bei seiner Beurteilung des CV allerdings so schließen, denn für ihn stand die sozialpolitische Seite dieser Ordnung im Vordergrund.

Man kann auch, um die Datierungsfrage weiter zu führen, über die Königin nicht so hinweggehen, wie G a r e i s es tut³⁷⁷), indem er sie nur als eine verfassungsrechtliche Fiktion ansieht, der eine derzeitige Königin nicht unbedingt entsprechen muß. Das ist oft genug hervorgehoben worden³⁷⁸). Weiter hat D o p s c h mit Recht darauf hingewiesen, daß das CV die Königsboten auch nicht mit einem Worte erwähnt, während sie im Aachener Capitulare eine Rolle in der Beaufsichtigung des Krongutes spielen³⁷⁹). „Es (das CV) ist wahrscheinlich entstanden, bevor das Institut der ordentlichen missi dominici sich recht eigentlich ausgebildet hatte. Wiewohl missi schon früher nachweisbar sind, erfolgte die Einfügung derselben als regelmäßige und ordentliche

³⁷⁶) Capit. 1 Nr. 75 u. 74 c. 8.

³⁷⁷) Maurer-Festschr. S. 212.

³⁷⁸) B a i s t a. a. O. S. 41; D o p s c h, WE. 1, 56 ff.; B l o c h, RH. 143, 41 Anm. 1 ist etwas vorsichtiger. Er gibt Belege für die Weiterverwendung des Königstitels nach der Kaiserkrönung Karls, die aber nur aus Briefen, Chroniken usw., also aus Stücken ohne offizielle Bedeutung stammen.

³⁷⁹) WE. 1, 58.